



**DER LANDRAT**  
Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und  
Landwirtschaft

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz, vertreten durch den Landrat, Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft erlässt folgende

### **Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) vom 25.11.2025**

Auf Grund der wirksamen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest (ASP) im Landkreis Oberspreewald-Lausitz und den angrenzenden Landkreisen werden auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung - SchwPestV) in der derzeit gültigen Fassung nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

- 0** Die Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der ASP vom 26.05.2025 wird aufgehoben.

#### **A Festlegung der Restriktionsgebiete**

1. Die **Sperrzone I** (sog. Pufferzone) wird, wie in der nachfolgenden Karte gelb dargestellt, festgelegt und umfasst Teile der nachstehenden Gemeinden und Gemarkungen:
  - Teile der Gemeinde Hermsdorf
  - Teile der Gemeinde Kroppen
  - Teile der Gemeinde Ortrand
  - Teile der Gemeinde Großmehlen
  - Teile der Gemeinde Lindenau östlich der BAB 13
  - Teile der Gemeinde Frauendorf östlich der BAB 13
  - Gemeinde Schwarzbach mit Teilen der Gemarkung Biehlen
  - Teile der Gemeinde Hohenbocka
  - Teile der Gemeinde Grünewald
  - Gemeinde Schipkau mit Teilen der Gemarkung Hörlitz
  - Gemeinde Großräschen mit einem Teil der Gemarkung Allmosen
  - Gemeinde Neu-Seeland mit Teilen der Gemarkung Lieske
  - Gemeinde Senftenberg mit den Gemarkungen Großkoschen, Kleinkoschen, Niemtsch, Hosena und Teilen der Gemarkungen Peickwitz, Brieske, Senftenberg, Reppist und Sedlitz

Landkreis Oberspreewald-Lausitz  
Dubinaweg 1  
01968 Senftenberg  
T. 03573 870-0 (Bürgerbüro)

**Sprechzeiten**  
Di. 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr  
Do. 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

**Bankverbindung**  
Sparkasse Niederlausitz  
IBAN: DE56 1805 5000 3010 1000 50  
BIC: WELADED1OSL  
Gläubiger-ID: DE46ZZZ00000007677

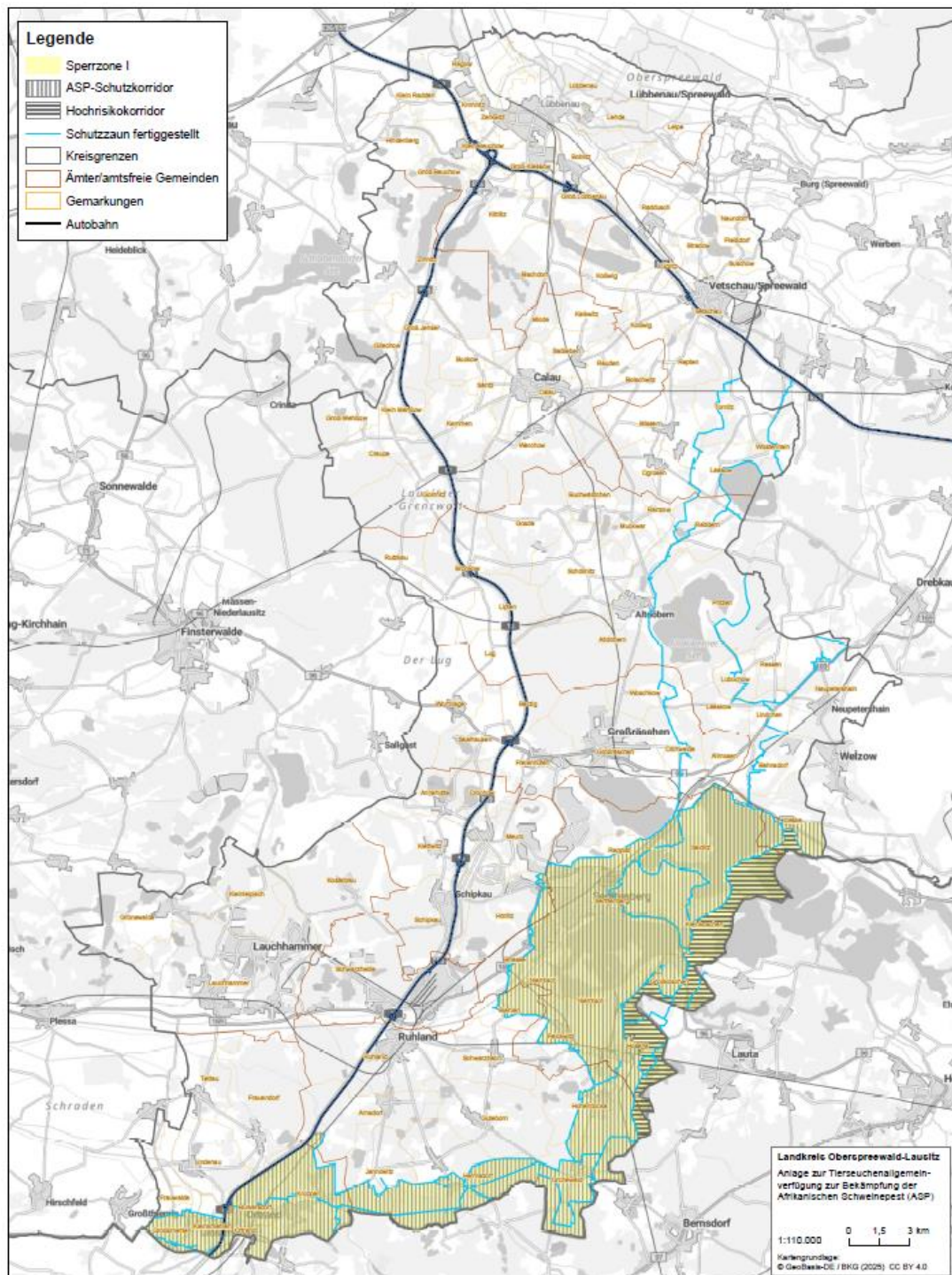
Für die rechtssichere E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise auf unserer Internetseite.

- Der **Schutzkorridor** ist ein vollständig eingezäuntes Gebiet entlang der Landesgrenze zu Sachsen. Der Schutzkorridor umfasst Teile der Gemeinden und Gemarkungen der Sperrzone I.

Der Schutzkorridor ist im nachfolgenden Kartenausschnitt senkrecht gestreift dargestellt.

- Der **Hochrisikokorridor** befindet sich zwischen der ersten Zaunreihe und der sächsischen Landesgrenze und ist Teil der Sperrzone I.

Der Hochrisikokorridor ist im nachfolgenden Kartenausschnitt waagrecht gestreift dargestellt.



## **B angeordnete Maßregeln**

### **I. Für den gesamten Landkreis Oberspreewald-Lausitz wird angeordnet:**

1. Die Absperrungen in Gebieten mit einer wildschweinsicheren Umzäunung sowie Segmentzäune (im vorgenannten Kartenausschnitt als blaue Linien erkennbar) sind zu dulden. **Tore sind zu schließen!**

Das Betreten und Befahren von Flächen und das Freihalten eines bis zu 3 Meter breiten Streifens entlang der ASP-Schutzzäune zur Kontrolle, Wartung und Instandsetzung durch amtlich beauftragte Personen ist zu dulden.

Der aktuelle Zaunverlauf ist den auf der Homepage des Landkreises [www.osl-online.de](http://www.osl-online.de) veröffentlichten Allgemeinverfügungen zu entnehmen.

2. Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild durchzuführen.
3. Jagdausübungsberechtigte haben jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Begleitschein nach Muster des Wildursprungsscheins inklusive der Angabe des Erlegungsortes (GPS-Daten) auszustellen sowie von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und der in telefonischer oder schriftlicher Absprache mit dem Veterinäramt bestimmten Stelle zuzuführen. Zusätzlich ist auf dem „Antrag auf Aufwandsentschädigung“ handschriftlich und gut leserlich der Aufbewahrungsort (einschließlich Adresse) des erlegten Wildschweins zu vermerken.

Nach Veröffentlichung eines negativen Untersuchungsergebnisses auf der Internetseite des Landkreises Oberspreewald-Lausitz unter [www.osl-online.de](http://www.osl-online.de) [www.osl-online.de](http://www.osl-online.de) > Umwelt, Veterinärwesen & Landwirtschaft > Tierschutz / Veterinärwesen > Tierseuchen > Afrikanischen Schweinepest (ASP) > Untersuchungsergebnisse gilt der Tierkörper, des in der Sperrzone erlegten Schwarzwildes, vom Veterinäramt zur Verwendung als Lebensmittel freigegeben.

4. Jagdausübungsberechtigte sind zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet.

Wird die verstärkte Suche von, durch das Veterinäramt, benannten Personen durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten in ihrem Revier diese Suche zu dulden und mitzuwirken.

Weiterhin sind von den Jagdausübungsberechtigten insbesondere die für die Kadaversuche eingesetzten Hundestaffeln und die mit Schusswaffen ausgestatteten begleitenden Jäger zu dulden.

Hinweis: Die verstärkte Suche nach verendetem Schwarzwild kann mittels Personen, Hundestaffel und/oder durch Drohnenflug durchgeführt werden.

5. Der Jagdausübungsberechtigte hat jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich

- a. unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Veterinäramt schriftlich, telefonisch unter der Telefon-Hotline 03573 870 4400, über die Nutzung der Tierfund-Kataster-App oder per E-Mail an [veterinaeramt@osl-online.de](mailto:veterinaeramt@osl-online.de) anzuzeigen, und
- b. zu beproben, das heißt von ihm Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem Wildursprungsschein dem Veterinäramt zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten.

Der beprobte Tierkörper verbleibt am Fundort, soweit Verkehrssicherungspflichten dem nicht entgegenstehen.

Hinweis:

Es wird weiterhin auf die Anordnungen nach B. II. 11., hingewiesen.

**II. Für die Sperrzone I werden zusätzlich zu den Anordnungen nach B. I. folgende Maßregeln angeordnet, insofern diese nicht bereits kraft Gesetzes gelten**

1. Schweinehalter haben dem Veterinäramt unverzüglich
  - a. die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes,
  - b. verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.
2. Schweinehalter haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
3. Schweinehalter haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung des Veterinäramtes serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
4. Tierhalter haben Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
5. Tierhalter haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
6. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
7. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden.

8. Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden.

Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der Sperrzone gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

9. Das Verbringen von Schweinen und Wildschweinen aus der Sperrzone I ist verboten. Hiervon ausgenommen ist das Verbringen von Schweinen im Inland.

In begründeteren Einzelfällen können bei Schweinen auf schriftlichen Antrag weitere Ausnahmen von diesem Verbot durch das Veterinäramt erteilt werden.

10. Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, die von Wildschweinen stammen, die in der Sperrzone geschlachtet oder erlegt worden sind, dürfen nicht verbracht oder ausgeführt werden. Das Überführen vom Schlacht- bzw. Erlegungsort zur Kühlzelle hat auf kürzestem Weg innerhalb der Sperrzone zu erfolgen.

Hiervon ausgenommen sind frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse von, vor der Verbringung, negativ auf ASP-Virus untersuchten Stücken, welche im Inland verbracht werden sollen.

11. Der Jagdausübungsberechtigte hat jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich zu beproben sowie zu bergen und zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung in einer amtlichen Sammelstelle zu entsorgen.

Hinweis: Die Beprobung hat nach B. I. 5. b. zu erfolgen.

12. Jagdausübungsberechtigte haben zudem dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgen

**III.** Für den **Schutzkorridor und Hochrisikokorridor** werden **zusätzlich** zu den geltenden Anordnungen nach B. I und B II. nachstehende Maßregelungen angeordnet:

1. Während der Nutzung forst- und/oder landwirtschaftlicher Flächen und während der Ernte hat eine ständige Kontrolle der Fläche bzw. des Erntegutes auf erkranktes bzw. verendetes Schwarzwild zu erfolgen. Die Anzeige von erkranktem bzw. verendetem Schwarzwild hat unmittelbar bei der zuständigen Behörde zu erfolgen und die Tätigkeit ist bis zur Klärung des Sachverhaltes einzustellen.
2. Das Schwarzwild ist zwischen den Zaunreihen des Schutzkorridors durch den Jagdausübungsberechtigten vollständig zu entnehmen.

**C** Die unter Buchstabe B. III. genannten forst- und landwirtschaftlichen Nutzungsverbote sowie -beschränkungen besitzen eine Gültigkeit für sechs Monate nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung.

- D** Die sofortige Vollziehung der Punkte A und B dieser Allgemeinverfügung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) nicht bereits kraft Gesetzes gilt.
- E** 1. Jeder Verdacht auf Erkrankung an ASP ist telefonisch unter der Telefon-Hotline 03573 870 4400 (außerhalb der Geschäftszeiten), über die Nutzung der Tierfund-Kataster-App oder per E-Mail an [veterinaeramt@osl-online.de](mailto:veterinaeramt@osl-online.de) zu melden.
2. Diese Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Oberspreewald-Lausitz unter [www.osl-online.de](http://www.osl-online.de) > *Umwelt, Veterinärwesen & Landwirtschaft* > *Tierschutz / Veterinärwesen* > *Tierseuchen* > *Afrikanischen Schweinepest (ASP)* > *Bekanntmachungen* verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

#### Hinweis:

Es wird auf die gesetzlich bestehenden Pflichten nach der Schweinepest-Verordnung in den Restriktionsgebieten sowie auf die festgelegten Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach dem Wildschweinkontakt hingewiesen.

Die Allgemeinverfügung kann zu den Geschäftszeiten des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft, Haus 3, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg eingesehen werden.

Die Behörde behält sich vor, weitere Maßnahmen anzuordnen, wenn diese zur Eindämmung der Tierseuche erforderlich sind. Zudem erhalten Sie alle Informationen unter [www.osl-online.de/asp](http://www.osl-online.de/asp).

### **Begründung**

#### **I. Sachverhalt**

Seit dem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) im Oktober 2021 in der Region Görlitz und der anschließenden Ausbreitung nach Sachsen und Brandenburg, insbesondere in den Landkreis Oberspreewald-Lausitz (OSL) nahe Kleinkoschen, wurden umfangreiche Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung ergriffen. Dazu gehörten unter anderem die Festlegungen von Restriktionszonen, die Etablierung eines Infektionsgebiets in der Gemarkung Senftenberg, Bejagungsstrategien und die Errichtung von Wildabwehrzäunen zur Segmentierung kritischer Gebiete. Diese Maßnahmen trugen maßgeblich zur Eindämmung des Seuchengeschehens bei.

Auf Grundlage der weiterhin stabilen Seuchenlage – sowohl im ehemaligen Infektionsgebiet als auch in den übrigen Restriktionsgebieten des Landkreises – stellte der Landkreis im Oktober 2025 beim Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) einen Antrag auf Anpassung der Restriktionsgebiete. Dieser Antrag wurde Ende November 2025 von der EU-Kommission genehmigt. Als Folge konnten weite Teile der Sperrzone I im Landkreis aufgehoben werden. Gleichzeitig wurde die Sperrzone II vollständig aufgehoben, wobei Teile dieser Flächen in die neue Sperrzone I überführt wurden. Der Schutz- sowie Hochrisikokorridor bleibt unverändert.

Die Überwachungsmaßnahmen der verbliebenen Restriktionszone bleiben prioritär. Sollte sich die Situation weiter positiv entwickeln, wird ein nächster Antrag über das MLEUV und Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) an die EU-Kommission gerichtet.

## II. Rechtliche Würdigung

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz ist örtlich und sachlich zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes i.V.m. Art. 3 der Verordnung (EU) 2017/625 sowie § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesGBbg).

Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der SchwPestV sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 in der zurzeit geltenden Fassung.

Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche ASP erlässt das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (folglich auch Veterinärbehörde oder Veterinäramt) in seiner Zuständigkeit nach § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 und 10 des Tiergesundheitsgesetzes sowie auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit dieser Allgemeinverfügung weitere Maßregeln zur Ergänzung der Anordnungen der Schweinepest-Verordnung.

Die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in die Wildschweinpopulation stellt eine erhebliche Gefahr für die Hausschweinpopulation dar, da sie mit erheblichen Einschränkungen und existenzgefährdenden Verlusten für die schweinehaltenden Betriebe im Landkreis und über die Grenzen des Landkreises hinaus verbunden ist.

Gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/689 liegt ein Ausbruch der ASP vor, wenn diese durch virologische oder serologische Untersuchung festgestellt wurde. Im Rahmen von Fallwildsuchen und Entnahmen im Landkreis Oberspreewald-Lausitz sowie in benachbarten Landkreisen wurden Proben von zahlreichen Tierkörpern bzw. Tierkörperteilen entnommen. Die anschließenden Untersuchungen ergaben positive Befunde auf ASP, zuletzt bei einem frischtoten Wildschwein im November 2024 im Gebiet nördlich von Kleinkoschen. Spätere Knochenfunde, bei welchen noch ASP-Virus nachgewiesen werden konnte, hatten laut Gutachten des Friedrich-Loeffler-Institutes eine Liegezeit von über 3 Monaten. Das Infektionsgeschehen im Landkreis ist daher nachweislich im November 2024 zum Erliegen gekommen.

### Zu A. Restriktionszonen:

Entsprechend Art. 3 bis 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 i.V.m. § 14d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV wurde durch die Veterinärbehörde ein Gebiet um die ehemaligen Fund- bzw. Erlegungsorte als Sperrzone II (vormals gefährdetes Gebiet) sowie ein Gebiet um die Sperrzone II als Sperrzone I (vormals Pufferzone) festgelegt. Mit der Stabilisierung der Seuchenlage wurde die geographische Ausdehnung der Restriktionsgebiete im Laufe der letzten Jahre mehrfach gemäß § 14d Abs. 2 Satz 1 SchwPestV angepasst.

Aufgrund erfolgreicher Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen und der weiterhin stabilen Seuchenlage im Landkreis Oberspreewald-Lausitz wird nun durch diese Allgemeinverfügung die Sperrzone I deutlich verkleinert und Teile der Sperrzone II in die Sperrzone I überführt bzw. aufgehoben. Der Hochrisiko- und Schutzkorridor bleibt bestehen. Im Zuge dieser Anpassungen verbleiben wenige Teile des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in der Sperrzone I. Diese beinhalten:

- Teile der Gemeinde Hermsdorf
- Teile der Gemeinde Kroppen
- Teile der Gemeinde Ortrand
- Teile der Gemeinde Großkmehlen
- Teile der Gemeinde Lindenau östlich der BAB 13

- Teile der Gemeinde Frauendorf östlich der BAB 13
- Gemeinde Schwarzbach mit Teilen der Gemarkung Biehlen
- Teile der Gemeinde Hohenbocka
- Teile der Gemeinde Grünewald
- Gemeinde Schipkau mit Teilen der Gemarkung Hörlitz
- Gemeinde Großräschen mit einem Teil der Gemarkung Allmosen
- Gemeinde Neu-Seeland mit Teilen der Gemarkung Lieske
- Gemeinde Senftenberg mit den Gemarkungen Großkoschen, Kleinkoschen, Niemtsch, Hosena und Teilen der Gemarkungen Peickwitz, Brieske, Senftenberg, Reppist und Sedlitz

Die Überwachung und eventuelle weitere Anpassung der verbleibenden Restriktionszone bleibt weiterhin prioritär. Sollte sich die positive Entwicklung fortsetzen, wird die Möglichkeit weiterer Lockerungen geprüft.

Bei der Festlegung des verbliebenen Restriktionsgebietes wurde zur Vermeidung der möglichen Weiterverbreitung des Erregers, die Wildschweinpopulation, Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinpopulation, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Die Festlegung der vorliegenden Sperrzone erfolgte erneut nach umfassender und intensiver Betrachtung der Gesamtsituation in Abstimmung mit der Landesbehörde, dem Bundesministerium und der EU-Kommission. In die Entscheidungsfindung sind die Struktur und Dichte der Hausschweine- und Schwarzwildbestände, topografische Verhältnisse, die Infrastruktur, die Revierverhältnisse wie auch die Kenntnisse über die Einstands- und Rückzugsgebiete des Schwarzwildes sowie dessen Streifverhalten eingegangen. Im Weiteren wird auf die Erwägungsgründe der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2894 hingewiesen.

#### **Zu B. angeordnete Maßnahmen:**

##### zu B I. Nr. 1

Nach § 14d Abs. 2c Nr. 1 bis Nr. 3 SchwPestV kann das Veterinäramt zusätzlich, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für die Pufferzone (Sperrzone I) Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen. Die Voraussetzung dafür ist, dass sich dort Wildschweine aufhalten, die an der ASP erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben.

**Nur durch konsequent geschlossene Tore erfüllt der ASP-Schutzzaun seine Funktion.** Es ist daher erforderlich, unter Buchstabe B I. 1 anzuordnen, dass die Tore nach deren Benutzung umgehend wieder zu schließen sind. Zur erfolgreichen und erforderlichen Bewirtschaftung des Zaunes (Kontrolle, Wartung, Instandsetzung) ist das Betreten, Befahren und Freihalten eines Randstreifens am Zaun durch amtliche beauftragte Personen unentbehrlich. Unter Punkt B. I. Nr. 1 dieser Verfügung wurde daher angeordnet, dass die amtlichen Tätigkeiten und Personen zu dulden sind.

##### zu B I. Nr. 2, 3, 4 und 5

Die verstärkte Bejagung im gesamten Landkreis, die Anzeige, Kennzeichnung und Beprobung des erlegten Wildes sowie die verstärkte Suche nach verendeten Wildschweinen werden unter Anwendung des Erlasses des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) des Landes Brandenburg vom 06.03.2025 „Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen

Schweinepest“ auf der Grundlage des Art. 70 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3a der SchwPestV angeordnet.

Darüber hinaus ist weiterhin das Ziel, die Schwarzwildpopulation durch eine zeitnah verstärkte Entnahme im gesamten Landkreis zu minimieren und damit die Seuchenlage stabil zu halten.

Die verstärkte Suche nach verendeten Wildschweinen soll bewirken, dass schnellstmöglich alle weiteren, an der Tierseuche verendeten Wildschweine aufgefunden werden. So können, durch eine anschließende, restlose Entfernung ggf. weiterer aufgefundener Wildschweinkadaver, die Infektionsquellen beseitigt und auf diese Weise die Verbreitung der Tierseuche über den Landkreis hinaus verhindert werden. Eine Suche und Beseitigung infizierter, verendeter Wildschweine bzw. der Reste aus dem Revier ist zeitnah und umfassend durchzuführen, da diese aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus über lange Zeiträume ein Virusreservoir und somit eine Infektionsquelle für gesunde Wildschweine darstellen.

Die Behörde hat durch die Kennzeichnung und Beprobung einschließlich der labordiagnostischen Untersuchung die Möglichkeit, ein eventuelles Seuchengeschehen auch außerhalb der festgelegten Restriktionsgebiete frühzeitig zu erkennen. Die Beprobungen und Untersuchungen dienen als Grundlage unverzüglicher Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Erregers. Die Behörde kann, soweit es aus tierseuchenrechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist, die weitere Verwendung der Tierkörper erlegter Wildschweine als Lebensmittel untersagen.

Die Nachverfolgung und unmittelbare Maßnahmeneinleitung kann nur dann ungehindert ausgeführt werden, wenn neben dem Fundort auch der Aufbewahrungsort bekannt gegeben wird. Die Angabe ist notwendig, um mit größter Sorgfalt eine schnelle und effiziente Eindämmung des ASP-Geschehens zu gewährleisten.

#### zu B. II. Nr. 1 bis 7

Die für das gefährdete Gebiet (Sperrzone II) geltenden Maßregeln können aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung gem. § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 4, 5, 5b und 6 SchwPestV i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 11a) TierGesG auch für die Pufferzone (Sperrzone I) angeordnet werden.

Die ASP stellt aufgrund ihrer Übertragbarkeit auf Haus- und Wildschweine und der hohen Mortalität (Sterblichkeitsrate) eine erhebliche Gefahr für die Schweinemastbetriebe bzw. Hausschweinbesitzer dar. Auch in der hier festgelegten Sperrzone I befindet sich eine Vielzahl von Schweinehaltern.

Die Mitarbeit der Schweinehalter ist entscheidend. Vorrangiges Ziel ist es, den Kontakt von Hausschweinen mit Wildschweinen zu verhindern. Nach § 4 Abs. 3 der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) i.V.m. § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 4. Nr. 2 SchwPestV kann der Antrag auf Freilandhaltung von Schweinen durch die zuständige Behörde abgelehnt bzw. die bereits erteilte Genehmigung auf Freilandhaltung widerrufen werden, wenn der Betrieb in einem Gebiet liegt, das durch Tierseuchen bei Wildtieren gefährdet ist.

Die Maßregeln dienen dem Schutz des Schwarzwildes und der Hausschweine und sollen eine frühzeitige Feststellung der Tierseuche ermöglichen, um ggf. weitere geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung einer Weiterverbreitung des Virus einleiten zu können.

#### zu B. II. Nr. 8

Gemäß § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 5 Nr. 5 SchwPestV wurde für die Pufferzone (Sperrzone I) angeordnet, dass Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone gewonnen worden ist, nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden darf. Hiervon ausgenommen ist Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der Sperrzone I gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

Das ASP-Virus besitzt eine hohe Widerstandsfähigkeit in der Umwelt. Insbesondere ist es im Erdboden bis zu 205 Tage überlebensfähig, weist aber auch eine hohe Resistenz gegenüber Erhitzungsprozessen und aufgrund der hohen pH-Stabilität auch gegen Chemikalieneinwirkung auf. Vor diesem Hintergrund ist zur Desinfektion von Gras, Heu und Stroh eine Hitzebehandlung bei mindestens 70° C für mindestens 30 Minuten zwingend erforderlich. Für andere Tierarten ist eine uneingeschränkte Nutzung möglich.

In Anbetracht des hohen Übertragungsrisikos dient die voran genannte Maßnahme dem Schutz der in der Sperrzone I bestehenden Hausschweinbestände.

#### zu B. II. Nr. 9

Auf der Grundlage des Art. 9 und 48 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss das Veterinäramt das Verbot des Verbringens von Schweinen und Wildschweinen aus der Sperrzone I anordnen. Das Verbot kann auf das innergemeinschaftliche Verbringen von Schweinen nach Art. 9 Abs. 2 a) der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 beschränkt werden, so dass ein Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb in der Sperrzone I innerhalb Deutschlands möglich ist. Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, weitere Ausnahmen von diesem Verbot erteilen. Weiter Ausnahmemöglichkeiten des Verbringens von Schweinen ergeben sich aus Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Art. 22 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594.

#### zu B. II. Nr. 10

Auf der Grundlage des Art. 49 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss das Veterinäramt anordnen, dass frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone I gewonnen oder erlegt worden sind, nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen. Stücke aus frischen Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sind vor dem Verbringen und Verarbeiten negativ auf das ASP-Virus zu untersuchen, insofern sie nach Art. 52 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 im Inland verbracht werden sollen.

#### zu B. II. Nr. 11

Neben der Beprobung und Kennzeichnung von verendetem Schwarzwild in der Sperrzone I nach § 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SchwPestV kann die zuständige Behörde gem. § 14e Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SchwPestV anordnen, dass verendet aufgefundene Wildschweine abweichend von § 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d Doppelbuchstabe bb SchwPestV zu einer von ihr bestimmten Stelle verbracht werden.

In Anbetracht der hohen Übertragungsgefahr dient diese Maßnahme dem Schutz vor der Verschleppung des ASP-Virus. Dies soll durch eine unschädliche Beseitigung in einer Sammelstelle gewährleistet werden.

#### Zu B. II. Nr. 12

Gemäß § 3a Nr. 4 der SchwPestV wird im Tenor dieser Verfügung unter B. II. Nr. 12 verfügt, dass in Sperrzone I bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgen muss. In Anbetracht des hohen Übertragungsrisikos dient diese Maßregel dem Schutz vor der Verschleppung des ASP-Virus. Durch den Aufbruch von Tierkörpern an einem zentralen Ort bleibt das Risiko in Form von infektiösem Material überschaubar und nachvollziehbar. Desinfektionsmaßnahmen sind zudem leichter umzusetzen.

#### Zu B III. 1

Für land- und forstwirtschaftliche Flächen innerhalb von Teilen, hier dem Schutzkorridor und Hochrisikokorridor, wurde nach § 38 Abs. 11 i.V.m. § 26 Abs. 1 TierGesG und nach § 14d Abs. 5a Nummer 1 der SchwPestV die land- und forstwirtschaftliche Nutzung insofern beschränkt, dass eine ständige Kontrolle der Flächen bzw. des Erntegutes auf erkranktes bzw. verendetes Schwarzwild zu erfolgen hat. Verendetes oder erkranktes Schwarzwild ist unverzüglich analog der Anordnung B I. Nr. 6a) und b) beim Veterinäramt zu melden. Die Tätigkeit ist zu unterbrechen.

Diese Maßnahme dient dabei der Verhinderung der Verschleppung von möglicherweise infektiösem Material durch land- und/oder forstwirtschaftlicher Fahrzeuge oder Gerätschaften. Im Rahmen des Seuchengeschehens wurden hierbei die Interessen Dritter berücksichtigt.

#### Zu B III. 2

Nach Art. 65 b) der Verordnung (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde, um die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern, in der infizierten Zone, die Jagdaktivitäten und sonstige Tätigkeiten im Freien regulieren.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung wurde in allen eingezäunten Gebieten des Schutzkorridors gemäß § 14d Abs. 6 i.V.m. § 14a Abs. 8 Nr. 1 SchwPestV sowie nach § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) die vollständige Entnahme des Schwarzwildes angeordnet. Die Schwarzwildpopulation soll dadurch derart reduziert werden, dass Infektionsketten abreißen und eine Tilgung der ASP möglich wird.

#### **Zu A. und B.**

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 1 VwVfGBbg i.V.m. § 40 VwVfG. Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Durch eine vermehrte Infektion der Wildschweine, die bisher teilweise in der Nähe von Ortschaften verendet sind, besteht das Risiko einer Erkrankung auch der in den Restriktionsgebieten gehaltenen Hausschweine. Dies trifft insbesondere auf Freilandhaltungen zu. Eine Erkrankung könnte hier eine Keulung des gesamten Hausschweinbestandes nach sich ziehen. Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit. Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche weiterhin frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind auf Grund des anhaltenden Risikos angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziels steht. Die zeitlich und räumlich überschaubar befristeten Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

#### **Zu C.**

Die für das gefährdete Gebiet (Sperrzone II) geltenden Maßregeln können aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung gem. § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 4, 5, 5b und 6 SchwPestV i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 11a TierGesG auch für die Pufferzone (Sperrzone I) angeordnet werden. Nach § 14d Abs. 5a Nr. 1 SchwPestV kann die zuständige Behörde, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, die Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten. Hiervon macht die Veterinärbehörde im Sinne des Schutzkorridors und Hochrisikokorridors einschließlich ehemaliges Infektionsgebiet gebrauch. Die Anordnung kann erneut getroffen werden.

#### **Zu D.**

Die Tenorpunkte sind gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der ASP und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Die angeordneten Maßnahmen dienen damit dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Zwar wird mit diesen Maßnahmen teilweise in die Grundrechte Betroffener eingegriffen, allerdings müssen diese und wirtschaftliche Interessen hinter dem öffentlichen Interesse einer wirksamen Bekämpfung der ASP und Verhinderung einer Verschleppung in die Nutztierbestände zurückstehen.

#### **Zu E.**

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 des VwVfGBbg i.V.m. § 41 Abs. 4 des VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer E dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen aufgrund der bestehenden Gefahr der Seuchenverschleppung keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen, mit Blick auf die aktuellen Bedingungen und bereits eingeleiteten Maßnahmen bzgl. der Afrikanischen Schweinepest im Gebiet des Landkreises aber auch der rechtlichen Änderungen, erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung als Notbekanntmachung nach § 3 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) auf der Internetseite des Landkreises unter [www.osl-online.de](http://www.osl-online.de) > *Umwelt, Veterinärwesen & Landwirtschaft* > *Tierschutz / Veterinärwesen* > *Tierseuchen* > *Afrikanischen Schweinepest (ASP)* > *Bekanntmachungen*. Die Allgemeinverfügung kann neben der Veröffentlichung auf der Internetseite auch beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft, Haus 3, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung wird nachrichtlich im Amtsblatt des Landkreises sowie im Wochenkurier wiedergegeben.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist

- schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1 in 01968 Senftenberg einzulegen  
oder
- in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG an [poststelle@osl-online.de](mailto:poststelle@osl-online.de) unter der Voraussetzung, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist – die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig  
oder
- schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 Nr. 2a-c des VwVfG und § 9a Abs. 5 OZG als elektronisch signierte Erklärung aus einem besonderen elektronischen Anwalts-, Behörden- oder Bürger- und Organisations-Postfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zu richten.

Die bearbeitbaren Dateitypen und weitere Details können unter [www.osl-online.de/e-kommunikation](http://www.osl-online.de/e-kommunikation) eingesehen werden.

Im Auftrag

Gez. Laura Schuster  
Amtstierärztin

### Ergänzender Hinweis:

1. Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG i.V.m. SchwPestV eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden kann. Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verschleppung einer Tierseuche wird hingewiesen.